

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch RGI. Nr. 118/1914

§/Artikel/Anlage

§ 264

Inkrafttretensdatum

01.07.1914

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text**Verkauf.****§. 264.**

(1) Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden oder unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Im ersteren Falle ist über den Antrag in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden.

(3) (Anm.: Aufgehoben durch Art. VIII Z 34, RGI. Nr. 118/1914)

(4) (Anm.: Aufgehoben durch Art. VIII Z 34, RGI. Nr. 118/1914)